

Klemm: Herr Hill, die PV-Anlage auf dem Dach und das Elektroauto in der Garage. Kann der Eigenheimbesitzer die EEG-Umlage einsparen, wenn er das Auto mit Strom aus der eigenen PV-Anlage belädt?

Hill: Das kommt auf den Einzelfall an. Eine Reduzierung der EEG-Umlage oder gar ein vollständiger Entfall kommen in Betracht, wenn eine Eigenversorgung im Sinne von § 3 Nr. 19 EEG 2017 gegeben ist. Das setzt unter anderem voraus, dass derjenige, der den Strom erzeugt, und derjenige, der diesen Strom verbraucht, personenidentisch sind. Für unseren Beispielsfall bedeutet das: Wenn der Eigenheimbesitzer die PV-Anlage auf seinem Dach selbst betreibt und zugleich der Halter des Elektrofahrzeugs ist, das mit Strom aus der PV-Anlage geladen wird, kann die EEG-Umlage auf 40 Prozent reduziert werden. In Fällen, in denen die PV-Anlage eine Leistung von zehn Kilowatt nicht überschreitet, kann für die ersten zehn Megawattstunden pro Kalenderjahr die EEG-Umlage sogar gänzlich eingespart werden.

Klemm: Sehen Sie in diesen Fällen auch den unmittelbaren räumlichen Zusammenhang als gegeben an?

Hill: Tatsächlich verlangt das EEG 2017 als weitere Voraussetzung für die Eigenversorgung, dass der Verbrauch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage erfolgt. Dieses Erfordernis sehe ich in unserem Beispielfall als gegeben an. Der Verbrauch findet im Fahrzeugspeicher in der Garage statt, also unweit der PV-Anlage. Der Strom wird nämlich beim Ladevorgang durch die Umwandlung von elektrischer Energie in chemische Speicherladung „verbraucht“, dann für die Nutzung im Elektromotor neu „erzeugt“ und im Elektromotor nochmals verbraucht. Daher ist das Laden auch ein Verbrauch innerhalb der sogenannten Kundenanlage, denn das Verbrauchsgerät (Fahrzeug)



Hill: Das rechtliche Eigentum am Elektrofahrzeug ist nicht entscheidend. Maßgeblich ist vielmehr, ob man als „Anlagenbetreiber“ des Verbrauchsgeräts (E-Fahrzeug; die Red.) anzusehen ist. Dafür muss neben einem unmittelbaren Zugriff auf die Anlage und das Bestimmungsrecht über die Anlage das wirtschaftliche Risiko aus dem Fahrzeugbetrieb beim Anlagenbetreiber sein. Diese Kriterien erfüllt bei geleasten Fahrzeugen in der Regel der Leasingnehmer als Fahrzeughalter und nicht die Bank.

Die Personenidentität zwischen Stromerzeuger und Stromverbraucher ist daher regelmäßig auch in den Fällen gewahrt, in denen das Fahrzeug nur geleast ist. Das gleiche gilt übrigens für den Fall, dass auch die PV-Anlage lediglich finanziert ist und tatsächlich im rechtlichen Eigentum einer Bank steht. Auch das hindert eine Eigenversorgung nicht.

Klemm: Ist das Erfordernis der Personenidentität auch in den Fällen erfüllt, in denen das Elektrofahrzeug ein Firmenwagen ist?

Hill: Das Aufladen von Firmenfahrzeugen an der Ladestation im Eigenheim ist problematisch. Auch hier gilt zwar, dass das Eigentum nicht entscheidend ist, regelmäßig trägt aber der Arbeitgeber das Risiko des „zufälligen Untergangs“ und ist damit „Anlagenbetreiber“ des Fahrzeugs. Das führt dazu, dass das Aufladen des Firmenfahrzeugs mit Strom aus der eigenen privaten PV-Anlage keine EEG-Eigenversorgung darstellt. Die EEG-Umlage fällt für diesen Strom sogar in voller Höhe an.

Es droht in diesem Fall aber noch größeres Ungemach: Wenn der Eigenheimbesitzer die PV-Strommengen, die er für das Firmenfahrzeug nutzt, messtechnisch nicht gesondert erfasst und von den PV-Strommengen abgrenzt, die er in sonstiger Weise in seinem Haus verbraucht, läuft er Gefahr, auch für diese selbst genutzten Strommengen die volle EEG-Umlage entrichten zu müssen. Der Firmenwagen infiziert quasi die Strommengen, die eigentlich als echter Eigenstrom zu qualifizieren sind. Zur ordnungsgemäßen messtechnischen Erfassung benötigt der Eigenheimbesitzer grundsätzlich drei Messeinrichtungen: einen Zähler an der PV-Anlage, einen Zähler an der Ladesäule und einen Zweirichtungszähler am Übergabepunkt zum Netz der allgemeinen Versorgung.

Die PV-Anlage auf dem Dach, das E-Auto in der Garage. Das hört sich alles so schön und einfach an. Der Teufel steckt aber im Detail. **E&M**

* Dr. Andreas Klemm, Forum Contracting, Düsseldorf

„Der Teufel steckt im Detail“

Über die Frage, wann die EEG-Umlage fällig wird, wenn man ein Elektroauto mit Strom aus der eigenen PV-Anlage lädt, sprach Andreas Klemm* mit **Michael Hill**, Rechtsanwalt in München.

befindet sich beim Ladevorgang innerhalb der Grenzen einer solchen.

Entscheidend ist, dass der Verbrauch des Stroms bereits beim Laden erfolgt und nicht erst beim Fahren. Wohin ich mit dem Auto fahre, ob zum Bäcker um die Ecke oder auf Hochzeitsreise nach Paris, ist für die Abbildung eines Eigenversorgungssachverhalts unerheblich. Genauso kann

ich das in meiner Privatwohnung aufgeladene Notebook mit in den ICE nehmen, ohne dass eine Eigenversorgung entfällt. Im EEG findet sich keine Regelung, wonach der Stromverbrauch in ortsfesten Anlagen erfolgen muss.

Klemm: Spielt es für die EEG-Umlage eine Rolle, wenn das Elektroauto nur geleast ist, das Fahrzeug also rechtlich im Eigentum der Bank steht?

in den Vertrieb übernommen, im Großhandel darüber hinaus nur in Ausnahmefällen die KWK-Geräte eingelagert.

Bereits im März 2017 hatte die Vaillant Group erklärt, ihre Entwicklungskapazitäten im Bereich der Brennstoffzellentechnologie zu reduzieren und die Markteinführung des Brennstoffzellenheizergeräts für Einfamilienhäuser bis auf Weiteres auszusetzen.

Während die Produktsparte der Brennstoffzelle aber nur auf „Hold“ gesetzt wurde, scheint sich der Konzern von der Sparte motorischer Blockheizkraftwerke für immer verabschiedet zu wollen.

Histore der von Vaillant vertriebenen Mini-BHKW

Die Geschichte der Mini-BHKW-Anlagen bei Vaillant begann im Jahr 2006. Damals übernahm Vaillant das Unternehmen Power Plus Technologies mit Sitz in Gera.

Als „ecoPOWER 4.7“ wurde ein leistungsmodulierendes Mini-BHKW mit maximal 4,7 kW elektrischer und 13,8 kW thermischer Leistung im Markt etabliert. Mit dem „ecoPOWER 3.0“ ergänzte man das Produktportfolio 2009 um eine leistungsreduzierte Version mit 3 kW elektrischer Leistung. Seit 2011 werden die Mini-Blockheizkraftwerke am Produktionsstandort in Gelsenkirchen gefertigt. 2012 übernahm die Vaillant-Tochter Power Plus Technologies das von Cogenon vertriebene Powertherm-BHKW

mit 20 kW elektrischer Leistung. Auch dieses ursprünglich von Spilling beziehungsweise Miturbo Umwelttechnik entwickelte Mini-BHKW zeichnete sich durch seine Leistungsmodulation aus. Bereits im Jahre 2015 wurde seitens Vaillant das „ecoPOWER 20.0“ in dieser Konstellation aufgegeben. Stattdessen wurde eine vom Unternehmen 2G (Heek) entwickelte 20-kW-Anlage unter dem gleichen Produktnamen vertrieben.

Während andere Heizgerätehersteller für den Einfamilienhausbereich einen Stirlingmotor mit 1 kW elektrischer Leistung anbieten, setzte Vaillant auf eine Mikro-BHKW-Anlage mit einem Verbrennungsmotor. 2011 wurde das Mikro-BHKW auf Basis eines Honda-Verbrennungsmotors mit 1 kW elektrischer Leistung als „ecoPOWER 1.0“ in das Produktprogramm aufgenommen.

2012 wurden gemäß einer Umfrage des Öko-Instituts Berlin (E&M-BHKW-Ranking) rund 1 800 Module der Eco-Power-Serie verkauft. Seit dem Jahr 2013 entwickelte sich die Nachfrage nach von Vaillant gefertigten Mini-BHKW-Anlagen tendenziell rückläufig und der Markt zeigte sich nach Angaben des Unternehmens insgesamt volatil. Bereits im vergangenen Jahr stellte die Vaillant Group den Vertrieb des Eco Power 1.0 ein, da die avisierten Verkaufs- zahlen nicht erreicht werden konnten. **E&M**

* Markus Gaifuß, BHKW-Infozentrum, Rastatt

mehr attraktiv. Nach Aussagen von Wichtermann wird stattdessen die strategische Fokussierung auf Wärmepumpen vorangetrieben. Weitere Standbeine werden auch in Zukunft die bewährte Brennwerttechnik und Systeme mit Strom- und Wärmespeichern sowie intelligente Reglertechnologien sein.

Konkrete Auswirkungen für Kunden

Das Unternehmen machte im Gespräch mit dem BHKW-Infozentrum deutlich, dass es allumfänglich zu seinen Serviceverpflichtungen stehe. „Alle installierten Mini-BHKW-Anlagen werden weiterhin in der gewohnten Qualität betreut und Vaillant wird selbstverständlich die nötigen Ersatzteile vorhalten“, so Wichtermann. Der Service werde über die Dauer der vertraglichen Verpflichtungen aufrechterhalten.

Der Vertrieb der Mini-BHKW-Anlagen laufe sukzessive in den kommenden Monaten aus. Noch existierende Bestände aus der Produktion werden

Alle installierten Mini-BHKW-Anlagen werden weiterhin von Vaillant betreut

Werden E-Firmenwagen zu Hause geladen, ist Vorsicht bei der EEG-Umlage geboten

Vaillant stoppt Vertrieb von Mini-KWK-Anlagen

Vaillant steigt aus dem Vertrieb von Mini-KWK-Anlagen aus. Das geht aus Informationen des BHKW-Infozentrums hervor.

VON MARKUS GAILFUß*

Anfang Juli 2018 hat der Remscheider Heizgerätehersteller Vaillant das Kapitel „Mini-BHKW“ voraussichtlich für immer geschlossen. Der Konzern informierte das BHKW-Infozentrum, Rastatt, über die Einstellung des Vertriebs von Mini-BHKW-Anlagen.

Vaillant hatte zwischenzeitlich vier Mini-KWK-Module auf Basis der Verbrennungsmotoren-technologie im elektrischen Leistungssegment von 1 kW bis 20 kW im Angebot.

Die Entscheidung, künftig die Sparte der Mini-KWK-Anlagen nicht mehr anzubieten, wurde aus strategischen Gründen getroffen. „Kraft-Wärme-Kopplung“, so Jens Wichtermann, Direktor Unternehmenskommunikation, „ist für die weltweit operierende Vaillant Group eine Nischen-technologie, die das Unternehmen nur in Deutschland anbietet. Hier hat sich der Markt in der Vergangenheit nicht wie gewünscht entwickelt.“ Deswegen sei der weitere Vertrieb von KWK für die Vaillant Group in Deutschland nicht